Die Steuerprofis
Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

So kommen auch Sie zu Ihrem Recht: Vom Einspruch bis zur Klage beim BFH

Verwaltungsakt

z. B.

- Steuerbescheid
- Prüfungsanordnung
- Festsetzung von Zinsen, Verspätungszuschlägen

Zugang zu Ihnen

Prüfung, ob Sie durch den Verwaltungsakt belastet sind

Nur wenn der Verwaltungsakt Sie selbst betrifft, können Sie gegen diesen vorgehen. Handeln Sie z. B. für Ihre Eltern oder als Steuerberater, benötigen Sie eine Vollmacht.

JA

NEIN

Sie können keinen Einspruch gegen den Verwaltungsakt einlegen.

Sind Sie vom Einspruch beschwert, prüfen Sie, ob die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Sie dauert einen Monat, wenn sie im Bescheid aufgeführt ist. Ist sie nicht aufgeführt, dauert sie ein Jahr.

JA

NEIN

Legen Sie einen begründeten Einspruch gegen den Verwaltungsakt ein.

Sie können den Einspruch ohne einen steuerlichen Berater einlegen.

Ihr Finanzamt entscheidet über Ihren Einspruch. Wird Ihr Einspruch nicht zu Ihren Gunsten entschieden, erhalten Sie eine förmliche Einspruchsentscheidung.

Sie sind mit der Einspruchsentscheidung Ihres Finanzamts nicht einverstanden, können Sie nun beim zuständigen Finanzgericht eine Klage einreichen.

Die Klagefrist beträgt einen Monat und beginnt am dritten Tag nach Versendung der Einspruchsentscheidung an Sie.

Es besteht kein Vertretungszwang. Sie können die Klage ohne einen steuerlichen Berater einlegen und sich selbst vertreten.

Das Finanzgericht entscheidet mit einem Urteil über Ihre Klage.

Revision zugelassen?

JA

Sie können innerhalb eines Monats nach dem Urteil des Finanzgerichts Klage beim Bundesfinanzhof erheben.

Es besteht hier ein Vertretungszwang: Sie müssen sich z. B. von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater vertreten lassen.

NEIN

Ihr Sachverhalt gilt als entschieden und das Verfahren ist beendet.

© 2023 © by Die Steuerprofis
eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG